

# Satzungsänderungen:

Die Satzung wurde in folgenden Punkten geändert:

## § 5 wurde neu hinzugefügt:

### § 05

#### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach DS-GVO.
- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- (4) Falls erforderlich, wird zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt.

*Alle folgenden Paragraphen sind entsprechend neu durchnummeriert worden (aus §5 wurde §6, etc.). Auch die Verweise sind entsprechend angepasst worden.*

## §11 (vorher §10), Absatz (4) wurde geändert in:

- (4) Befreit von den Jahresbeiträgen sind Ehrenmitglieder, Vorstand, Abteilungsleiter, Übungsleiter mit Lizenz und Schiedsrichter. Sozialhilfeempfänger und deren Kinder sind sowohl von den Jahresbeiträgen, als auch von Umlagen befreit.

## §12 (vorher §11), Absatz d) wurde geändert in:

- d) Eine besondere Ehrung für 50 jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein und (oder) des Sports im allgemeinen, über die der Vorstand im Einzelfall entscheidet.

**§14 (vorher §13) wurde geändert in:**

**§ 14**

**Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) sowie der Vorstand für Finanzen.
- (2) Der TuS Ehra-Lessien wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.

**§17 (vorher §16), Absatz (2) wurde geändert in:**

- (2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes Verwaltung und des Vorstandes für besondere Aufgaben erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen; die des 2. Vorsitzenden, des Vorstandes Finanzen, des Vorstandes Organisation und Öffentlichkeitsarbeit und des Vorstandes Nachwuchscoordination dagegen in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

**§21 (vorher §20), Absatz (3) wurde geändert in:**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Entfällt

Die alte Satzung und der Entwurf der neuen Satzung liegt im Vereinsheim aus und kann nach Vorankündigung bei mir eingesehen werden.

Sven Grabowski